

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

In Bozen werden zur Zeit Unterschriften gesammelt für die Abhaltung einer öffentlichen Anhörung (istruttoria pubblica, Art.56 der Satzung) zum Thema „Kaufhaus im Bozner Stadtzentrum“. Mindestens 500 BürgerInnen müssen diese Form der Bürgerbeteiligung verlangen, doch worin besteht sie?

Einige Gemeinden Italiens – z.B. Bologna und Bozen – haben zu diesem Zweck das Verfahren der „Öffentlichen Anhörung“ (*istruttoria pubblica*) eingeführt (Statut der Gemeinde Bologna, Art. 3 und 12; Statut der Gemeinde Bozen, Art. 56). In Bologna kann eine solche formelle und öffentliche Anhörung vor der Verabschiedung von Rechtsnormen von allgemeinem vom Bürgermeister, von mindestens zwei Fraktionssprechern im Gemeinderat, von einem Stadtviertelrat, oder von mindestens 2.000 Bürgern verlangt werden. Auch Jugendliche ab 16 sowie nicht in die Wählerlisten eingetragene Personen, die in Bologna studieren oder arbeiten, können das entsprechende Begehren unterschreiben, Die Unterschriftensammlung erfolgt auf amtlich zertifizierten Bögen, aber ohne Beglaubigung. Die Bürger können auch direkt im Zentralsekretariat der Gemeinde unterschreiben.

Die öffentliche Anhörung wird vom Präsidenten des Gemeinderats einberufen. Innerhalb von zwei Monaten ab Beschluss des Gemeinderats muss die Veranstaltung angesetzt werden, die öffentlich breit beworben wird und im Ratssaal des Gemeinderats stattfindet. Sie läuft im Stil einer öffentlichen, kontroversen Debatte ab unter dem Vorsitz des Präsidenten des Gemeinderats. In der Regel werden Experten und Verbandsvertreter sowie Vertreter der Betroffenen zur Stellungnahme eingeladen. Auch ganz normale Teilnehmerinnen können das Wort ergreifen. Jede Debatte wird protokolliert und ein Endbericht verfasst, der dem Gemeinderat zum Abschluss formell übergeben wird. (Das Verfahren der „Öffentlichen Debatte“ besteht in der Emilia-Romagna auch auf regionaler Ebene (Art. 17, Regionalstatut), wobei an der öffentlichen Anhörung zu Regionalgesetzesvorhaben neben den Regionalräten Vertreter von Vereinen und Bürgerkomitees teilnehmen können, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, keine Individualinteressen. In der Emilia-Romagna ist auch die Mitwirkung der Vereine und Verbände an der Gesetzgebung formalisiert. Sie wird in Form einer Legislativversammlung (Art. 19, Regionalstatut) organisiert, zu der nur die im regionalen Album registrierte Vereine und Verbände zugelassen werden. Art.21, Abs. 5, Gemeindeordnung zur BürgerInnenbeteiligung, www.gemeinde.bozen.it)

In Bozen kann der Gemeindeausschuss, der Gemeinderat (Mehrheitsbeschluss), ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder oder 500 Bürger gemäß Art. 56 der Satzung eine „Öffentliche Debatte“ verlangen. Dabei entspricht „Debatte“ dem Verfahren der Anhörung im Sinne von „istruttoria“ und wird auch so ins Italienische übersetzt. Das Verfahren „Öffentliche Debatte“ ist ein anderes, mehrere Monate dauerndes, komplexeres Verfahren der Bürgerbeteiligung bei Großprojekten, das z.B. in der Toskana und in Frankreich angewandt wird ([vgl. www.debatpublic.fr](http://vgl.www.debatpublic.fr)) . Es entspricht nicht der „Anhörung“ im Sinn von „istruttoria“.

Interessant dabei, dass die Unterzeichner die entsprechende Vorlage auf stempelfreiem Papier ohne Beglaubigung unterzeichnen können und „die Einreicher des Antrags auf eine öffentliche Debatte die Verantwortung für die Echtheit der Unterschriften übernehmen.“ Die Debatte wird dann in Form einer öffentlichen Diskussion abgehalten, an welcher die Mitglieder des Gemeinderats, des Stadtrats, der Stadtviertelräte, die von den Parteien namhaft gemachten Fachleute, die Vertreter der Vereine und die Bürgergruppen, die keine Einzelinteressen vertreten, teilnehmen können (Art. 21, Abs.8 Gemeindeordnung Bürgerbeteiligung).

Am Ende der Sitzungen erklärt der Gemeinderatspräsident den Abschluss der öffentlichen Debatte und veranlasst die Erstellung eines Berichts für den Stadtrat und den Gemeinderat (Art.21, Abs.13). Der nachfolgend vom Gemeinderat verabschiedete Rechtsakt muss das Ergebnis der öffentlichen Debatte mitberücksichtigen und eine Abweichung gegebenenfalls begründen (Art. 21, Abs.13, Gemeindeordnung Bürgerbeteiligung Bozen). Das heißt, es wird vor allem öffentlich debattiert. Was der Gemeinderat mit dem Ergebnis der Debatte macht, sofern überhaupt ein klares Ergebnis zu Tage tritt, bleibt ihm überlassen.